

Hinweise zum Ausfüllen

Leistungsberechtigte:

Mütter und Väter bzw. sonstige Personensorgeberechtigte nach § 7 Abs. 1 SGB VIII. Dies sind beispielsweise: Adoptiveltern und Pflegeeltern, soweit ihnen die Personensorge übertragen wurde.

Stiefeltern (§ 1687b BGB) und Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, denen nur ein sogenanntes "Kleines Sorgerecht" zusteht, zählen nicht zu den Leistungsberechtigten.

Geschwister:

Für den Begriff der Geschwister wird auf die Definition im Bürgerlichen Gesetzbuch verwiesen. Danach sind Geschwisterkinder Kinder, die einen Elternteil gemeinsam haben (sogenannte Halbgeschwister).

Kosten, die nicht übernommen werden können:

- Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Sie eine Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle außerhalb der Gemeinde oder des Amtsbereiches gewählt haben
- Kosten für die Betreuung, die für eine Betreuung über den bestätigten Betreuungsbedarf hinaus entstehen
- zusätzlich Kosten, die Ihnen durch die Wahl einer Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle außerhalb des Landkreises Rostock entstehen